Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB)

der INFRANORM® Technologie GmbH | Stand November 2026

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegen sämtlichen Rechtsgeschäften, Lieferungen und sonstigen Leistungen der INFRANORM® Technologie GmbH (nachstehend INFRANORM). Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für sonstige Leistungen und Rechtsgeschäfte der INFRANORM, insbesondere für die Inbetriebnahme der Anlagen.

1.2 Diese AGB sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert, finden aber auch gegenüber Verbrauchern Anwendung. Soweit diese AGB jedoch Regelungen enthalten, die gegenüber Verbrauchern nach zwingendem Recht unzulässig oder unwirksam sind, treten an deren Stelle die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen bleiben die AGB unberührt.

1.3 Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Unsere Angebote, Kostenvoranschläge, Preislisten und sonstige Angaben sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Bestellungen des Vertragspartners gelten, unabhängig von ihrer Form, als verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Erbringung der Leistung, insbesondere durch Auslieferung, Versand oder Inbetriebnahme der Ware durch den Vertragspartner, zustande.

2.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (inkl. E-Mail), sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Form vorgesehen ist.

2.4 Offensichtliche Schreib-, Druck-, Rechen- oder Kalkulationsfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Preislisten, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen berechtigen uns zur einseitigen Berichtigung.

2.5 Technisch, konstruktiv oder produktionstechnisch bedingte Änderungen sowie handelsübliche Abweichungen von den Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten, sofern dadurch die vereinbarte Funktionalität oder der vertragsgemäße Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. UNTERLAGEN UND GEISTIGES EIGENTUM

3.1 Sämtliche Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, technischen Unterlagen, auf unserer Website oder in sonstigen Werbeunterlagen dienen lediglich der Produktbeschreibung und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

3.2 Technische Angaben, Maße, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Leistungsdaten gelten als Annäherungswerte und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.3 Sämtliche dem Vertragspartner überlassene Unterlagen, insbesondere Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Konstruktionsunterlagen, technische Berechnungen, Softwaredokumentationen und sonstige projektbezogene Unterlagen, bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Rechte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

INFRANORM® Technologie GmbH
Bauernstraße 11 | 4600 Wels | Austria
+43 7242 93 96 81 - 50 | office@infranorm.com | **infranorm.com**
Firmenbuch-Nr.: Fb249272b | Gericht: LG Wels | UID-Nr.: ATU57979147

THINK INTEGRATED THINK INFRANOMIC®!

3.4 Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind uns auf Verlangen sämtliche überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder – soweit elektronisch übermittelt – nachweislich zu löschen. Die Aufwendungen für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, die Erarbeitung von Plänen und anderen Dokumenten sowie die Ausführung vertragspartnerspezifischer Aktivitäten sind diesfalls angemessen zu entlohnen.

4. PREISE UND EINSEITIGE PREISANPASSUNGEN

4.1 Preisangaben

4.1.1 Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro (€) und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rabatte, Bonifikationen, Gutschriften oder sonstige Preisnachlässe werden auf Basis der Nettopreise berechnet.

4.1.2 Unsere Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Kostenvoranschläge werden mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ohne Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

4.1.3 Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager und ohne Nebenkosten. Insbesondere allfällige Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Zoll, Montage, Aufstellung, Inbetriebnahme, Installation, behördliche Bewilligungen oder sonstige Nebenleistungen werden gesondert verrechnet.

4.2 Preisanpassungen

4.2.1 Die angebotenen Preise gelten ausschließlich bei Beauftragung des gesamten Angebotsumfangs. Werden lediglich Teile des Angebots beauftragt, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise vor.

4.2.2 Ändern sich nach Vertragsabschluss Kostenfaktoren, die für die Kalkulation maßgeblich sind, insbesondere Lohnkosten aufgrund gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder betrieblicher Regelungen oder Kosten für Material, Energie, Transport, Fremdleistungen, Finanzierung, öffentlicher Abgaben oder vergleichbare Kostenbestandteile, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise einseitig anzupassen.

4.2.3 Die vereinbarten Preise setzen voraus, dass die Lieferung, Montage oder Leistungserbringung ohne Unterbrechung und in einem Arbeitsgang erfolgen kann. Mehrkosten, die durch den Vertragspartner oder durch sonstige, nicht von uns zu vertretende Umstände verursachte Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen entstehen, werden gesondert verrechnet.

4.2.4 Leistungen, Lieferungen oder Arbeiten, die nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den zum Leistungszeitpunkt geltenden Verrechnungssätzen gesondert in Rechnung gestellt und können nach Bau- oder Leistungsfortschritt abschnittsweise vorgenommen werden. Der Vertragspartner hat binnen 14 Tagen nach Aufforderung an der gemeinsamen Feststellung des Leistungsausmaßes mitzuwirken. Unterbleibt eine Mitwirkung, gilt das von uns ermittelte Leistungsausmaß als anerkannt.

4.2.5 Aus einer den obigen Punkten zu entnehmenden Preisanpassung stehen dem Vertragspartner weder ein Rücktrittsrecht noch Ansprüche aus Wegfall der Geschäftsgrundlage oder vergleichbare Ansprüche zu.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

5.1 Zahlungsbedingung

5.1.1 Unsere Rechnungen, einschließlich Teil- und Abschlagsrechnungen, sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, spesenfrei und netto zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.1.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt wurde.

5.1.3 Eingehende Zahlungen können ungeachtet anderslautender Widmungen des Vertragspartners nach unserem Ermessen auf bestehende Forderungen angerechnet werden.

5.2 Zahlungsverzug

5.2.1 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sämtliche weiteren Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten, Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten zu verlangen sowie sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners wesentlich zu beeinträchtigen.

5.2.2 Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Vertragspartner unternehmerische Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.2.3 Der Vertragspartner hat sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn-, Inkasso-, Auskunfts- und Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen,

soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind.

6. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

6.1 Lieferfristen und Liefertermine

6.1.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständigem Eingang sämtlicher für die Ausführung erforderlicher technischer, kaufmännischer oder sonstiger Unterlagen, Informationen, Freigaben, Genehmigungen, Anzahlungen oder sonstiger Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners, soweit nicht vereinbart wurde, dass diese Mitwirkungsverpflichtungen des Vertragspartners laufend im Projekt vorgenommen werden. Diesfalls beginnen die Lieferfristen immer dann zu laufen, wenn der Vertragspartner seinen (zwischenzeitigen) Mitwirkungsverpflichtungen jeweils vollständig nachgekommen ist.

6.1.2 Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Andernfalls stellen sie unverbindliche Richtwerte dar.

6.1.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf unser Lager verlässt, dem Vertragspartner die Versand- oder Lieferbereitschaft angezeigt wird oder – soweit eine Montage oder Inbetriebnahme vereinbart wurde – die Anlage betriebsbereit hergestellt wurde. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn die Anlage entsprechend ihrem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden kann und keine wesentlichen Mängel vorliegen, die den Betrieb der Anlage entgegenstehen. Unwesentliche Restarbeiten, insbesondere an Isolierungen, Beschichtungen, Verkleidungen oder vergleichbaren Nebenleistungen, hindern die Annahme der Betriebsbereitschaft nicht.

6.1.4 Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen und -termine angemessen um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

Nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners, behördliche Auflagen, zusätzliche Leistungen oder sonstige vom Vertragspartner veranlasste Änderungen führen zu einer angemessenen Anpassung der Lieferfristen und Termine. Hieraus resultierende Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

6.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Übergabe an den Transporteur oder mit Verlassen unseres Lagers auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzlich Montage-, Installations-, Inbetriebnahme- oder sonstige Nebenleistungen übernommen haben.

6.3 Versand und Verpackung

6.3.1 Versandart, Versandweg und Verpackungsart werden von uns nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Eine Verpflichtung zur Wahl der kostengünstigsten Versandart besteht nicht.

6.3.2 Besondere Verpackungen, Expresssendungen, Lufttrachten oder sonstige vom Vertragspartner gewünschte Sonderleistungen werden gesondert verrechnet. Transportversicherungen werden ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen.

6.4 Teillieferungen

Wir sind berechtigt, Teillieferungen sowie Vorlieferungen durchzuführen und gesondert abzurechnen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist.

6.5 Exportgeschäfte

6.5.1 Bei Exportgeschäften hat der Vertragspartner sämtliche erforderlichen Export-, Zoll-, Devisen-, Einfuhr- oder sonstigen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und aufrechtzuerhalten. Wir übernehmen keine Gewähr oder Garantie dafür, dass die Ausfuhr, Einfuhr oder Verwendung der gelieferten Waren im Bestimmungsland zulässig ist.

6.5.2 Der Vertragspartner hat sämtliche für die steuerliche Behandlung erforderlichen Export- und Zolldokumente unverzüglich im Original zu übermitteln. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, sind wir berechtigt, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben nachzuverrechnen.

6.5.3 Bei Auslandslieferungen können wir die Lieferung von der Eröffnung eines unwiderruflichen, bestätigten und für uns kostenfreien Dokumentenakkreditivs bei einer von uns zu bestimmende Bank abhängig machen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS BEI DIENSTLEISTUNG & MONTAGE

7.1 Voraussetzungen für die Durchführung von Dienstleistung und Montage

7.1.1 Der Vertragspartner hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße, fristgerechte und ungehinderte Durchführung der beauftragten Dienstleistung und/oder Montage erforderlich sind. Insbesondere hat der Vertrags-

partner sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abgeschlossen sind, sodass unsere Mitarbeitenden unmittelbar nach Eintreffen mit der Durchführung beginnen und die Arbeiten ohne Unterbrechung bis zur Abnahme fortgesetzt werden können.

7.1.2 Werden die erforderlichen Voraussetzungen durch den Vertragspartner nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geschaffen, sind wir berechtigt, den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeiten ohne Eintritt von Verzug oder sonstigen Säumnisfolgen entsprechend zu verschieben. Sämtliche dadurch entstehenden Wartezeiten, zusätzlichen Aufwendungen sowie bereits angefallenen Kosten sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

7.2 Leistungen und technische Unterstützung des Vertragspartners

7.2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche bauseitigen Leistungen sowie die notwendige technische Unterstützung rechtzeitig und vollständig bereitzustellen, soweit diese für die Durchführung der Dienstleistung und/oder Montage erforderlich sind.

7.2.2 Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel und Hilfseinrichtungen, wie etwa Stapler, Kräne, Hebezeuge, Gerüste, Rüstungen sowie sonstige Werkzeuge und Einrichtungen, die über das übliche Monteurs-Handwerkzeug hinaus erforderlich sind. Ebenso hat der Vertragspartner die erforderlichen Voraussetzungen für Heizung, Beleuchtung, Energieversorgung und sämtliche notwendigen Anschlüsse herzustellen.

7.2.3 Für Nebenarbeiten, die unmittelbar mit der Durchführung der Dienstleistung und/oder Montage einer Anlage zusammenhängen, stellt der Vertragspartner auf eigene Kosten und Gefahr geeignete Hilfskräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung, insbesondere Schlosser, Handwerker oder sonstiges Hilfspersonal.

7.3 Schutz und Lagerung von Materialien und Anlagen

7.3.1 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche angelieferten oder bereitgestellten Teile, Anlagen, Gerüste und sonstige Materialien bis zur Verwendung ordnungsgemäß gelagert und vor Beschädigung, insbesondere durch Nässe, Feuchtigkeit, Staub, Schmutz oder sonstige schädliche Einwirkungen, geschützt werden.

7.3.2 Für Beschädigungen oder den Untergang des Werkes, gelieferter Materialien oder Anlagenteile auf der Baustelle übernehmen wir keine Haftung, sofern diese nicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge von Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemischen Einwirkungen sowie Beschädigungen durch den Vertragspartner oder sonstige Dritte.

7.4 Abnahme

7.4.1 Nach Fertigstellung der Lieferung und/oder Montage, auch im Falle einer Teilmontage oder Teillieferung, hat der Vertragspartner die Abnahme unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchzuführen.

7.4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen und allfällige Beanstandungen oder Einwendungen darin vollständig und konkret festzuhalten.

7.4.3 Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft oder verweigert der Vertragspartner die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, gilt die jeweilige Lieferung, Leistung oder Teilleistung als ordnungsgemäß erbracht und vom Vertragspartner abgenommen. Die Bestimmungen des Punkt 9.1 sind zu beachten.

7.4.4 Die Abnahme gilt insbesondere auch dann als erfolgt, wenn der Vertragspartner die gelieferte oder montierte Anlage bzw. Teilleistung in Betrieb nimmt oder bestimmungsgemäß verwendet.

7.4.5 Kann ein vereinbarter Probebetrieb oder eine Inbetriebnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht unmittelbar nach Fertigstellung durchgeführt werden, gilt die Anlage mit Herstellung der objektiven Betriebsbereitschaft als fertiggestellt.

7.4.6 Die durch die Verschiebung des Probebetriebes oder der Inbetriebnahme entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere für An- und Abreisen, Personalbereitstellung, neuerliche Inbetriebnahme oder Wartezeiten, sind vom Vertragspartner zu tragen.

8. VERZUG

8.1 Schuldnerverzug

Eine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner aufgrund der Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist eintreten, besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Bei leicht fahrlässigem Schuldnerverzug ist die Haftung ausgeschlossen.

8.2 Annahmeverzug und Lagerung

8.2.1 Verzögert sich die Versendung, Lieferung, Montage oder Abnahme aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat oder die seiner Sphäre zuzurechnen sind, sind wir

berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern. Mit Beginn der Einlagerung gilt die Lieferung als erbracht.

8.2.2 Die Lagerung kann nach unserer Wahl in eigenen Lagerräumen oder bei einem Dritten erfolgen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Lager-, Manipulations-, Transport- und Versicherungskosten, sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

8.3 Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

8.3.1 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten oder sonstige vergleichbare Ereignisse, verlängern vereinbarte Lieferfristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

8.3.2 Dauert ein solches Ereignis länger als drei Monate an oder ist die Leistung dauerhaft unmöglich geworden, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerungen oder Nichterfüllung infolge solcher Ereignisse sind ausgeschlossen.

9. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG

9.1 Untersuchungs- und Mängelrügepflicht

9.1.1 Der Vertragspartner hat die gelieferte Ware bzw. das hergestellte Werk unverzüglich nach Übergabe, Lieferung oder Abnahme auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen drei Werktagen ab Lieferung bzw. Abnahme schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Ansichts- und Auswahlsendungen im Rahmen von Bestellungen gelten als genehmigt und mängelfrei, wenn sie nicht binnen 14 Tagen zurückgesendet werden.

9.1.2 Unterbleibt eine fristgerechte und ordnungsgemäße Mängelrüge, gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt und sind sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels sowie Irrtumsanfechtung wegen des Mangels ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9.1.3 Die Erhebung von Mängelrügen berechtigt den Vertragspartner weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen noch zur Verweigerung der Abnahme. Im Falle einer Beanstandung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen sowie sachgemäß abzuladen, zu lagern und vor weiteren Schäden zu schützen.

9.2 Beratung und Produktverwendung

9.2.1 Sämtliche von uns erteilten technischen Auskünfte, Empfehlungen oder Beratungen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich.

9.2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Eignung der gelieferten Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung für Beratungsleistungen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.2.3 Anweisungen und Hinweise in Prospekten, technischen Unterlagen, Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen oder sonstigen Produktinformationen sind vom Vertragspartner einzuhalten. Für Schäden, die aus einer davon abweichenden Verwendung oder einer Verwendung außerhalb des vorgesehenen Einsatzbereiches entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

9.3 Gewährleistung

9.3.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. Verbesserungsmaßnahmen oder Verbesserungsversuche führen weder zu einer Verlängerung noch zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch für Teil- und Nachlieferungen.

Der Vertragspartner hat stets nachzuweisen, dass der behauptete Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme vorhanden war.

9.3.2 Eine allfällige Gewährleistungspflicht umfasst ausschließlich die Behebung oder den Austausch mangelhafter Teile. Arbeitszeiten, Demontage- und Montagekosten, Anfahrtskosten, Transportkosten sowie sonstige Nebenkosten sind von der Gewährleistung nicht umfasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

9.3.3 Im Gewährleistungsfall sind wir – soweit gesetzlich zulässig – nach unserer Wahl berechtigt, Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder die Vertragsauflösung vorzunehmen.

9.3.4 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen, Reparaturen, Umbauten oder sonstige Eingriffe durch den Vertragspartner oder Dritte vorgenommen werden.

9.3.5 Bei Anlagen, Geräten und Ersatzteilen begründen ausschließlich solche Mängel Gewährleistungsansprüche, die die Funktionstüchtigkeit wesentlich beeinträchtigen. Rein optische, unerhebliche oder tech-

nisch unvermeidbare Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

Bei Nachlieferungen wird keine Gewähr für eine vollständige Übereinstimmung mit früheren Lieferungen übernommen, soweit technisch oder produktionsbedingt Abweichungen möglich sind und die Gebrauchstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

9.3.6 Soweit die gelieferten Produkte von Drittherstellern stammen, leisten wir Gewähr ausschließlich im Rahmen der uns gegenüber dem jeweiligen Vorlieferanten zustehenden Ansprüche, soweit dies rechtlich zulässig ist.

9.3.7 Wir leisten Gewähr ausschließlich dafür, dass die gelieferten Produkte die für derartige Produkte gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Eigenschaften, die sich aus öffentlichen Äußerungen, Werbeaussagen, Produktbeschreibungen oder sonstigen Informationen ergeben, gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich Vertragsinhalt wurde.

9.3.8 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

9.4 Haftung

9.4.1 Soweit gesetzlich zulässig, haften wir für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.4.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Finanzierungskosten, Datenverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

9.4.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie für Fälle, in denen eine Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.4.4 Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrages begrenzt, aus dem der Schaden resultiert.

9.5 Ausführung nach Vertragspartnervorgaben und Haftung für beigestellte Unterlagen

9.5.1 Erfolgt die Herstellung oder Ausführung aufgrund von Unterlagen, Angaben oder Vorgaben des Vertragspartners, insbesondere aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Plänen oder sonstigen technischen Unterlagen, trägt der Vertragspartner die Verantwortung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und technische Eignung.

9.5.2 Unsere Verpflichtung beschränkt sich ausschließlich auf die Ausführung entsprechend den vom Vertragspartner bereitgestellten Vorgaben. Eine Überprüfung der technischen Richtigkeit, Vollständigkeit oder Umsetzbarkeit der vom Vertragspartner übermittelten Unterlagen erfolgt nicht. Eine Prüf- oder Warnpflicht unsererseits wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.5.3 Wir sind nicht verpflichtet, die vom Vertragspartner bereitgestellten Unterlagen auf eine mögliche Verletzung von Schutzrechten Dritter zu überprüfen. Der Vertragspartner hält uns hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten, die aus der Verwendung dieser Unterlagen resultieren, vollumfänglich schad- und klaglos.

9.5.4 Für Schäden, Mängel, Verzögerungen oder Folgeschäden, die auf fehlerhafte, unvollständige oder ungeeignete Vertragspartnerbeistellungen zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Der Vertragspartner hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

9.6 Produkthaftung

9.6.1 Regressansprüche des Vertragspartners gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.6.2 Bringt der Vertragspartner die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, verpflichtet er sich, gegenüber seinen Abnehmern einen nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässigen Ausschluss oder eine entsprechende Beschränkung von Produkthaftungsansprüchen zu vereinbaren.

9.6.3 Unterlässt der Vertragspartner eine solche Vereinbarung oder wird er aufgrund der von ihm vorgenommenen Weiterveräußerung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes aus dem Titel der Produkthaftung in Anspruch genommen, hat er uns hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Ansprüche Dritter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen, insbesondere des Kaufpreises bzw. Werklohns einschließlich sämtlicher Zinsen, Kosten und Nebengebühren, unser uneingeschränktes Eigentum.

10.2 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ausreichend gegen Verlust, Beschädigung und Untergang zu sichern.

10.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Vertragspartner nur zur Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Vertragspartner tritt bereits

jetzt sämtliche Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechte bis zur Höhe unserer jeweils offenen Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns ab.

Der Vertragspartner hat die Forderungsabtretung in seinen Büchern entsprechend zu vermerken. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns seine Abnehmer bekanntzugeben, Bucheinsicht zu gewähren und die sonstigen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wir sind jederzeit berechtigt, dem Abnehmer die Abtretung der Forderung offenzulegen.

Der Vertragspartner ist widerruflich berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder sonst Umstände eintreten, die unsere Forderungen als gefährdet erscheinen lassen.

10.4 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder sonst mit Rechten Dritter zu belasten. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen, hat der Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns sämtliche zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

10.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich den Vertragsrücktritt erklären. Die Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Entgelts und zum Ersatz entstandener Schäden und Kosten, bleiben von der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts unberührt.

Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir berechtigt, diese bestmöglich zu verwerten. Der erzielte Nettoerlös wird auf die offenen Forderungen des Vertragspartners angerechnet. Sämtliche mit der Rücknahme, Verwahrung, Verwertung und Veräußerung verbundenen Kosten sowie ein angemessener Verwaltungs- und Verwertungsaufwand sind vom Vertragspartner zu tragen und vom Verwertungserlös abzuziehen.

10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf jene Erzeugnisse, die durch Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Waren entstehen. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Wert der übrigen verwendeten Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

11. NUTZUNG ZU REFERENZ- UND WERBEZWECKEN

11.1 Der Vertragspartner stimmt zu, dass wir die für ihn hergestellten Produkte, Anlagen oder Teile zu Referenz- und Werbezwecken abbilden und präsentieren dürfen, insbesondere in Form von Referenzprojekten, Präsentationsunterlagen, Drucksorten oder digitalen Medien.

11.2 Die Auswahl der Darstellung, die Gestaltung der Präsentation sowie die Wahl des Präsentationsmediums bleiben ausschließlich unserem Ermessen vorbehalten. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Vertragspartners werden angemessen berücksichtigt.

12. DATENSCHUTZ UND KONTAKTDATENÄNDERUNG

12.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Vertragspartners sowie seiner Ansprechpartner ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).

12.1.2 Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Vertragserfüllung, Vertragspartnerbetreuung, Abwicklung von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung.

12.1.3 Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, können personenbezogene Daten an von uns beauftragte Dritte, insbesondere Subunternehmer, Lieferanten, Transportdienstleister, IT-Dienstleister, Steuerberater, Rechtsvertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen, übermittelt werden.

12.1.4 Nähere Informationen über Art, Umfang, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie die Rechte betroffener Personen ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Datenschutzerklärung.

12.2 Adress- und Kontaktdatenänderungen

12.2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsanschrift, Rech-

nungsanschrift, E-Mail-Adresse oder sonstiger vertragsrelevanter Kontaktdaten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, solange die Geschäftsbeziehung nicht vollständig abgewickelt ist.

12.2.2 Unterlässt der Vertragspartner die Mitteilung einer Änderung seiner Kontaktdaten, gelten Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

12.2.3 Der Vertragspartner trägt die Beweislast für den Zugang einer Mitteilung über die Änderung seiner Kontaktdaten.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1 Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten der Vertragspartner ist der Ort des Sitzes der INFRANORM® Technologie GmbH, Bauernstraße 11, 4600 Wels. Dies unabhängig des Lieferorts, des Zahlungsorts oder der Übernahme allfälliger Transportkosten durch den Vertragspartner.

13.2 Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels zuständig. Die Klagsführung bei den Wahlgerichtsstände der §§ 86a ff JN bleibt uns offen.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zugrunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für allfällige Vertragslücken.